



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Juli 2013
(OR. fr)

11967/1/13
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0273 (COD)**

CODEC 1678
DROIPEN 85
TELECOM 190

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA+E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹²³, der sich auf Artikel 83 Absatz 1 AEUV stützt, am 30. September 2010 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 4. Mai 2011 abgegeben⁴.

¹ Dok. 14436/10.

² Gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese beiden Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 130.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁵ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 4. Juli 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein⁶.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - die Richtlinie in der Fassung des Dokuments PE-CONS 38/12 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁵ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁶ Dok. 11680/13.